

Synopse

Anwaltsgesetz, Überprüfung Justizorganisation (2019)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 30/459)
	Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes (AnwG)
	I.
	Der Erlass RB 176.1 (Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 12 Anwaltsprüfung</p> <p>¹ Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGFA¹⁾ verfügt und sich über eine ausreichende praktische Tätigkeit von mindestens 18 Monaten Dauer ausweist.</p> <p>² Die Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist praxisbezogen zu gestalten; Privatrecht und öffentliches Recht sind gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>³ Wer dreimal wegen mangelnder Kenntnisse zurückgewiesen worden ist, wird zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.</p> <p>⁴ Entscheide betreffend die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind endgültig.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.

¹⁾ SR [935.61](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 30/459)
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.